

Hinweisblatt für Asylberatungen, Geflüchtete und Ehrenamtliche (Stand: März 2019)

Niederlassungserlaubnis

Eine Niederlassungserlaubnis bietet einen sichereren und langfristigen Aufenthalt. Daher sollte sie baldmöglichst bei Erreichen der Voraussetzungen beantragt werden. Manche Gruppen haben auch die Möglichkeit, einen EU-Daueraufenthalt zu beantragen und somit eine größere Freizügigkeit in Europa zu erlangen.

Die Kriterien für die Niederlassungserlaubnis unterscheiden sich je nach Aufenthaltstitel:

Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge

(§25 Abs.1 AufenthG, § 25 Abs. 2 S. 1, Alt 1 AufenthG)

Nach 5 Jahren

- geregelt in § 26 Abs. 3 Sätze 1 und 2 AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis seit 5 Jahren (Anrechnung Asylverfahren)
- Kein Widerruf oder Rücknahme der Asylberechtigung oder der Flüchtlingseigenschaft durch das BAMF
- Sprachniveau A2 (hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache)
- keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit
- Überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts (Deckung des Bedarfs zu über 50 %-75% aus eigenen Mitteln)
- Ausreichender Wohnraum

Nach 3 Jahren

- geregelt in § 26 Abs. 3 Satz 3 AufenthG
- alle zuvor genannten Kriterien und zusätzlich:
- Sprachniveau C1 (Beherrschen der deutschen Sprache)
- weit überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts

Niederlassungserlaubnis für alle anderen Aufenthalte nach Abschnitt 5 AufenthG

(Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen §22-25)

- geregelt in § 26 Abs. 4 iVm § 9 Abs. 2 AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis seit 5 Jahren (Anrechnung Asylverfahren)
- Sprachniveau B1 (ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, gegeben durch erfolgreichen Abschluss Integrationskurs)
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung (gegeben durch erfolgreichen Abschluss Integrationskurs)
- Sicherung des Lebensunterhalts
- Mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bzw. vergleichbare Leistungen
- Ausreichender Wohnraum

Unbefristete Niederlassungserlaubnis für alle anderen Aufenthalte z.B. 18a AufenthG

(Duldung oder Gestattung zählen nicht als Aufenthalt)

- geregelt in §9 AufenthG:
- seit fünf Jahren die Aufenthaltserlaubnis (Achtung: Asylverfahren und Duldungszeiten werden nicht angerechnet)
- Sicherung des Lebensunterhalts
- mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bzw. vergleichbare Leistungen
- B1 Deutschkenntnisse
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet
- Ausreichend Wohnraum

Es gibt noch zwei Sondergruppen, für die besondere Regelungen gelten:

Niederlassungserlaubnis für Angehörige Deutscher mit Aufenthalt nach §28 AufenthG

- geregelt in § 28 Abs. 2 AufenthG
- nach 3 Jahren Aufenthalt nach §28 AufenthG
- familiäre Lebensgemeinschaft mit dem Deutschen besteht fort
- kein Ausweisungsinteresse
- B1 Deutschkenntnisse
- Lebensunterhalt gesichert
- 60 Monate Rentenversicherungsbeiträge
- keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit
- Beschäftigungserlaubnis

Niederlassungserlaubnis für minderjährig Eingereiste

Begleitete Kinder mit Aufenthalt nach Abschnitt 6 AufenthG (familiäre Gründe)

- Voraussetzungen für die Niederlassungserlaubnis sind in §35 AufenthG geregelt
- Aufenthalt aus familiären Gründen seit 5 Jahren zum 16. Lebensjahr

oder:

- volljährig und seit fünf Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis (Aufenthalt muss vor 18 erteilt worden sein)
- B1 Deutschkenntnisse
- Lebensunterhalt gesichert, Ausnahme: in staatlich anerkannter Schule oder Ausbildung

Ausschlussgründe:

- Ausweisungsinteresse
- Straftat ab 90 Tagessätze
- Sozialleistungen, es sei denn Ausbildung/ Schule

Kinder mit einem Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 AufenthG (Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen)

Für Kinder, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres nach Deutschland eingereist sind, **kann** § 35 (siehe oben) entsprechend angewandt werden.

EU-Daueraufenthalt

Kann nicht beantragt werden wenn Aufenthalt nach Abschnitt 5 AufenthG (§22-25 AufenthG)

- außer §25 Abs.1 AufenthG (Asylberechtigt),
- § 25 Abs. 2 S. 1, Alt 1 (Flüchtlingsschutz)
- § 25 Abs. 2 S. 1, Alt 2 (subsidiärer Schutz)
- §23 Abs. 2 (Besondere Aufnahmeprogramme von Bürgerkriegsflüchtlingen)

Voraussetzungen entsprechend der Niederlassungserlaubnis, außer:

- keine Verkürzung auf 3 Jahre möglich
- Rentenversicherungsbeiträge werden nicht als Bedingung genannt

Vorteile:

- Weiterwanderung in Unterzeichnerstaaten (EU ohne GB, IRL, DK)
- besonderer Ausweisungsschutz §53 Abs.3 entsprechend Asyl/Flüchtlingseigenschaft
- großzügigere Regelung bei, die eine zeitlich längere Auslandsabwesenheit zulassen §51 Abs. 9 Nr. 3 u. 4

Niederlassungserlaubnis und EU-Daueraufenthalt werden bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt.

Vorsicht: Eine Niederlassungserlaubnis kann erlöschen, wenn man sich länger als 6 Monate außerhalb Deutschlands aufhält. Eine längere Abwesenheit sollte immer **vorher** bei der Ausländerbehörde beantragt werden!

Beim EU-Daueraufenthalt ist die Frist hierfür 12 Monate außerhalb des Geltungsgebietes bzw. 6 Jahre außerhalb des Bundesgebietes.

*Dieses Hinweisblatt wurde erstellt vom Münchner Flüchtlingsrat e.V.,
Fachstelle Asylrecht.*

*Bei weiteren Fragen und Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur
Verfügung.*

*Der Münchner Flüchtlingsrat ist ein gemeinnütziger Verein zur
Beratung und Qualifizierung von Geflüchteten, Ehrenamtlichen und
Hauptamtlichen zu allen Themen des Asyl- und Aufenthaltsrechts.*

Münchner Flüchtlingsrat e.V.

Goethestr. 53, 80336 München

Tel: 089/123 900 96

Fax: 089/ 123 921 88

Offene Sprechzeiten: Mo., Di., Do. 10-12 Uhr

info@muenchner-fluechtlingsrat.de